



EGG

Evangelische Gesamtschule
Gelsenkirchen-Bismarck

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
1.1 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt	3
1.2 Selbstverpflichtungserklärung.....	3
2. Interventionsplan.....	3
2.1 Leitfäden	4
2.2 Meldepflicht gegenüber der Meldestelle der EKvW und der Schulleitung.....	4
2.4 Vorgehen bei sexualisierter Gewalt zwischen Schüler:innen.....	5
2.5 Dokumentation.....	5
3. Kooperationen.....	6
3.1 Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung bei Verdachtsfällen.....	6
3.2. Kontaktaufnahme mit Kooperationsstellen.....	6
4. Personalverantwortung.....	7
5. Fortbildung.....	8
6. Verhaltenskodex für das Kollegium.....	8
7. Partizipation.....	11
8. Prävention.....	11
9. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen.....	12
10. Homepage und Leitbild.....	13

1. Einleitung

Das Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an unserer Schule wurde in der „AG Schutzkonzept“ von Mitarbeitenden¹ erarbeitet und in Absprache mit der Schulleitung ergänzt. Das Konzept wurde unter Beteiligung aller an Schule zu findenden Gruppen erstellt, in verschiedenen Gremien diskutiert und von der Schulkonferenz am 7.12. 2023 beschlossen. Mit diesem institutionellen Schutzkonzept setzen wir das Kirchengesetz der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18.11.2020 und das Schulgesetz (§42, Absatz 6) um.

Das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen steht bei uns im Zentrum pädagogischer Verantwortung und verpflichtet uns deshalb in

¹ Kfz, Möh, Pat, Schif, Sni, Tho, Zie

besonderer Weise dazu, diese vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Außerdem soll das Schutzkonzept dafür Sorge tragen, dass alle Kinder und Jugendliche, die (innerhalb oder außerhalb der Schule) von sexualisierter Gewalt bedroht oder betroffen sind, Unterstützung und Hilfe finden.

1.1 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Zitiert aus: EKvW: Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (§2 KGSsG)²

„(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.“

1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Um grundlegende Verpflichtungen zu benennen und die Kenntnis dieses Schutzkonzeptes zu gewährleisten, müssen alle Mitarbeitenden der Schule die „Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende der EGG“ lesen und unterschreiben. Mit dieser Selbstverpflichtungserklärung schaffen wir Handlungssicherheit und positionieren uns als Schule zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schaffen so eine Kultur der Achtsamkeit. Außerdem sollen regelmäßige Projekte und bestimmte Unterrichtsinhalte die Schüler:innen, Informationsabende die Eltern und Erziehungsberechtigten, sowie Fortbildungen alle Mitarbeitenden für das Thema sensibilisieren und Wissen aktuell halten (*Anlage 1*).

2. Interventionsplan

² Vgl. <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/47664#s47000012> (Stand 02.11.2023)

2.1 Leitfäden

Die Leitfäden und Handlungsempfehlungen stellen die Grundlage des Interventionsplans dar und regeln das Vorgehen aller Beteiligten bei einem Verdacht oder Hinweisen, dass ein/e Schüler:in sexualisierte Gewalt erlebt hat. Die Leitfäden regeln sowohl den Erstkontakt als auch das weitere Vorgehen der Schulleitung.³

- a. „Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch Mitarbeiter/innen in der Schule (Lehrer/innen, Mitarbeiter/innen, AG-Leiter/innen, Integrationskräfte etc.) an Schülerinnen und Schülern“ (*Anlage 2*).
➔ Meldepflichtig gegenüber der Meldestelle der EKvW (siehe auch 2.2 und 2.3).
- b. „Handlungsempfehlungen zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch eine Schülerin oder einen Schüler gegenüber anderen Schülerinnen oder Schülern im Kontext Schule“ (*Anlage 3*).
➔ Eine Meldepflicht gegenüber der Meldestelle der EKvW bei einem Fehlverhalten der Schüler:innen gibt es nicht. Fehlverhalten der Schüler:innen untereinander werden schulintern geregelt (nach Artikel 53 Schulgesetz).
- c. „Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung an einem Schüler oder einer Schülerin durch eine Person aus seinem/ihrem vertrauten Umfeld (z.B. Familie, Bekannte, Vereine)“ (*Anlage 4*).
➔ Nicht meldepflichtig gegenüber der Meldestelle der EKvW.

2.2 Meldepflicht gegenüber der Meldestelle der EKvW und der Schulleitung

Die Meldestelle der EKvW **muss** als Dienstplicht gemäß § 8 KGSsG⁴ bei dem Verdacht einer sexuellen Grenzverletzung durch Mitarbeitende in der Schule (Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen, AG-Leiter:innen, etc.) an Schüler:innen informiert werden.

Zusätzlich besteht für alle an einer Schule Beschäftigten auch eine Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung, wenn sie einen begründeten Verdacht oder Kenntnis von Formen sexualisierter Gewalt an Schüler:innen durch Schulpersonal, anderen Mitschüler:innen oder durch fremde Erwachsene haben. Dies gilt nur, soweit eine Betroffenheit der Schulleitung selbst ausgeschlossen werden kann.

2.3 Vorgehen in den unter 2.2 genannten Fällen

Es ist zu unterscheiden zwischen wahrgenommenen Grenzverletzungen und Übergriffen einerseits, sowie einem Verdacht auf strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt andererseits. Wenn ein Verdacht auf strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorliegt, starke Verhaltensveränderungen an einem Kind oder Jugendlichen bemerkt wurden oder sich jemand anvertraut hat, sollte, nachdem anhand von Beobachtungen oder einem Gespräch mit der/dem Schüler:in die wichtigsten Punkte notiert und protokolliert wurden, mit der Schulleitung gesprochen und die Dokumentation vorlegt werden. Darüber hinaus muss parallel die Meldestelle der EKvW informiert werden.

³ Die Leitfäden wurden erstellt von der regionalen Schulberatungsstelle (RSB) der Stadt Gelsenkirchen (Stand 02.11.2023)

⁴ KGSsG: Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Schulleitung weist die/den schulische/n Mitarbeitende:n in dem Gespräch auch auf Ihre Schweigepflicht hin. Das Gespräch wird von der Schulleitung protokolliert. Die Lehrkraft kann das Protokoll am nächsten Tag lesen, unter Umständen ergänzen und unterschreiben.

In den konkreten Fällen sexualisierter Gewalt nimmt die Schulleitung mit der Meldestelle und der Schulaufsicht Kontakt auf und holt sich Beratung ein. Wann sie eine Information an die Schulaufsicht für geboten hält, liegt jedoch im Ermessensspielraum der Schulleitung. Es ist seitens der Schulleitung auch möglich, dem Verdacht zunächst schulintern weiter auf den Grund zu gehen, um zu schauen, ob er sich erhärtet, ob es Beweise gibt oder ob er sich möglicherweise nicht bestätigt.

Schulische Mitarbeitende dürfen nach erhärtetem Verdacht nicht selbstständig mit potenziellen Täter:innen (egal aus welchem Personenkreis sie stammen) Kontakt aufnehmen. Dies ist immer und ausschließlich Aufgabe der Schulleitung!

2.4 Vorgehen bei sexualisierter Gewalt zwischen Schüler:innen

Werden Verdachtsfälle oder konkrete Fälle sexualisierter Gewalt zwischen Schüler:innen bekannt, sind immer die schulischen Beratungsinstanzen und die erweiterte Schulleitung in Kenntnis zu setzen. Solche Fälle sollen auch im Nachgang immer wieder in einer Teilgruppe des Kriseninterventionsteams besprochen werden.

2.5 Dokumentation

Die Leitfäden stellen auch die Grundlagen der Dokumentation dar. Eine sorgfältige Dokumentation dient dazu, von Anfang an Auffälligkeiten festzuhalten, die im Verhalten des Kindes oder Jugendlichen wahrgenommen werden. Sie dient auch der eigenen Sicherheit und wird auch im Falle der Einschaltung des Jugendamtes oder bei einem möglichen strafrechtlichen Verfahren benötigt und ist darum für die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des bisher Geschehenen sehr bedeutsam.

Wenn es zu einem Gespräch mit einem betroffenen Kind oder Jugendlichen kommt, sollte der Inhalt deshalb möglichst genau schriftlich festgehalten werden und die Äußerungen sollten möglichst wortwörtlich notiert werden. Gerade im Verdachtsfall erhält man durch die Verschriftlichung mehr Klarheit, Struktur und überblickt das Geschehen besser.

In der Dokumentation sollte klar differenziert werden zwischen den Äußerungen, Impulsen und Reaktionen des Kindes oder Jugendlichen und den eigenen Gedanken und Gefühlen. Eigene Vermutungen, Überlegungen, Befürchtungen usw. sind immer als solche zu kennzeichnen! Es ist wichtig, bei den Aussagen des Kindes nichts wegzulassen oder hinzuzufügen. Zudem sollte notiert werden, wann und wo diese Beobachtungen gemacht wurden, wie häufig bestimmte Verhaltensweisen vorkamen oder wann ein konkretes Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen stattgefunden hat.

Die Protokollierung dessen, was geschehen ist, gibt Handlungssicherheit und verhindert, dass man übermäßig darum bemüht ist, sich an alles genau zu erinnern. Es werden auch Details notiert, die einem vielleicht merkwürdig vorkommen oder von denen man noch nicht weiß, wie sie einzuordnen sind.

→ In der Anlage 5 finden sich wichtige Handlungs- und Gesprächsregeln für Gespräche mit betroffenen Kindern und Jugendlichen⁵.

⁵ aus „Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt an evangelischen Schulen. Arbeitshilfe: Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft“ S.62ff. (Stand 02.11.2023)

3. Kooperationen

3.1 Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung bei Verdachtsfällen

Eine konkrete Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Gelsenkirchen liegt nur für die öffentlichen Schulen vor. Es können aber alle städtischen Kooperationsstellen genutzt werden und die EGG arbeitet mit den einzelnen Kooperationsstellen bedarfsbezogen zusammen.

3.2. Kontaktaufnahme mit Kooperationsstellen

Prinzipiell können alle Schulmitarbeitenden Kontakt zu Kooperationsstellen aufnehmen. Folgende Kooperationsstellen gibt es in der Stadt Gelsenkirchen⁶:

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen⁷

Caritas Gelsenkirchen, Kirchstraße 51, 45879 Gelsenkirchen

Schwerpunkt: allgemeine Beratung, Prävention und Diagnostik (auch der Bereich der Nachsorge), Therapie für betroffene Kinder und Jugendliche + Bezugspersonen

Kontakt: Termine bei "Weg im Blick" können telefonisch bei der Fachkraft Frau Kuhl unter Tel. 0209/ 15806-50, bei Frau Gieß unter Tel. 0209/15806-10 oder per Mail unter fachstelle@caritas-gelsenkirchen.de vereinbart werden.

Regionale Schulberatungsstelle Gelsenkirchen/Schulpsychologische Beratungsstelle⁸

Kurt-Schumacher-Straße 2, 45881 Gelsenkirchen

Schwerpunkt: Unterstützung und Beratung für alle Mitarbeitenden

Kontakt: Tel.: 0209/169 6680 (Sekretariat)

Anonyme Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen⁹

Jugendamt Gelsenkirchen (§8b SGB VIII und §4 KKG), Zeppelinallee 9-13, 45879 Gelsenkirchen

Schwerpunkt: Hilfestellung für den persönlichen Entscheidungsprozess des/der Ratsuchenden

Kontakt: Tel. 0209/169-7015 (Team)

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern¹⁰

Rotthauer Str. 48, 45879 Gelsenkirchen (Wohnort südlich des Rhein-Herne-Kanals) oder Hochstr. 40-44, 45894 Gelsenkirchen (Wohnort nördlich des Rhein-Herne-Kanals)

Schwerpunkt: bietet Informationen, individuelle Beratung und therapeutische Hilfen für eine Vielzahl von Fragestellungen und Problemen

6 Stand 02.11.2023

7 <https://www.caritas-gelsenkirchen.de/wir-helfen/kinderjugendundfamilie/beratungkinderjugendundfamilie/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen/fachstelle-gegen-sexualisierte-gewalt-an-kindern-und-jugendlichen> (Stand 02.11.2023)

8 https://www.gelsenkirchen.de/de/bildung/schulen/Angebote_fuer_Schulen/Regionale_Schulberatungsstelle/index.aspx (Stand 02.11.2023)

9 https://www.gelsenkirchen.de/de/_meta/buergerservice/1510-anonyme-fachberatung-zum-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-paragraph-8b-sgb-viii-und-paragraph-4-kkg (Stand 02.11.2023)

10 https://www.gelsenkirchen.de/de/familie/beratung_und_hilfe/beratungsstelle_fuer_kinder_jugendliche_und_eltern/index.aspx (Stand 02.11.2023)

Kontakt: Tel. 0209/1695390 oder per Mail beratungsstelle-fuer-kinder@gelsenkirchen.de (Süd) und Tel. 0209/169-5410 oder per Mail beratungsstelle-fuer-kinder-buer@gelsenkirchen.de (Nord)

Mädchenzentrum e.V.¹¹

Liboriusstr. 40, 45881 Gelsenkirchen

Schwerpunkt: allgemeine Beratung, Begleitung in Krisensituationen, Hilfe bei sexualisierter Gewalt

Kontakt: Tel. 0209/30253 oder per Mail maedchenzentrum-ge@t-online.de

Jungen- und Männerberatung (*neu!* ab 01.01.2024)

Caritas Gelsenkirchen, Kirchstraße 51, 45879 Gelsenkirchen

Schwerpunkt: allgemeine Beratung, Begleitung in Krisensituationen, Hilfe bei sexualisierter Gewalt

Kontakt: n.B. (folgt)

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch¹²

Schwerpunkt: anonyme und kostenfreie Beratung, Vermittlung von Angeboten vor Ort

Kontakt: Tel.: 0800 22 55 530 (Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr und Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr)

4. Personalverantwortung

Die Personalverantwortung der Schulleitung wird in den Leitfäden erläutert.

Darüber hinaus ist die Schulleitung zuständig dafür:

- a. dass der vom Kollegium erarbeitete „Verhaltenskodex für das Kollegium“¹³ allen Mitarbeitenden der Schule, und auch den Schüler:innen sowie deren Eltern und Erziehungsberechtigten bekannt ist und eingehalten wird.
- b. dass alle Mitarbeitenden die Selbstverpflichtung (*Anlage 1*) unterschreiben.
- c. dass die Zuständigkeiten der Schulleitung, der einzelnen Mitarbeitenden und der externen Fachkräfte im Verdachtsfall klar kommuniziert und festgeschrieben sind.
- d. dass die Themen Prävention, Kinderschutz und Kinderrechte im Bewerbungsverfahren und in Personalgesprächen und Konferenzen aufgegriffen werden.
- e. dass die Regelungen der Landeskirche zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die schulinternen Regelungen, die sich aus dem Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ergeben, eingehalten werden.

11 <https://maedchenzentrum.com/> (Stand 02.11.2023)

12 <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite> (Stand 02.11.2023)

13 siehe Kapitel 6

- f. dass regelmäßige Schulungen/Fortbildungen für Mitarbeitende¹⁴ durchgeführt werden können.

5. Fortbildung

Folgende Fortbildungen finden regelmäßig statt:

→ Für neue Mitarbeitende: eine 2-stündige Einführung ins Thema und in das Schutzkonzept (parallel zur Sicherheitseinweisung). Hier können nach Absprache mit der Schulleitung auch andere Mitarbeitende teilnehmen, die eine Auffrischung möchten.

→ Für das gesamte Kollegium: jährlich in der Dienstbesprechung zu Anfang des Schuljahres eine Erinnerung an das Schutzkonzept und die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung.

→ Bei Bedarf: punktgenaue und situationsangepasste Fortbildungen an den SchiLF-Tagen

6. Verhaltenskodex für das Kollegium

Dieser Verhaltenskodex wurde vom Kollegium gemeinsam erarbeitet. Er basiert auf den Vorschlägen des AK Evangelische Schulen¹⁵.

A. Interaktion und Kommunikation

- Mitarbeitende bauen keine privaten Freundschaften zu Schüler:innen auf. Sie nehmen jedoch die persönlichen und schulischen Probleme der ihnen anvertrauen Kinder und Jugendlichen ernst, unterstützen diese auch bei persönlichen Problemen und vermitteln ggf. Hilfe (z. B. von externen Beratungsangeboten).
- Arbeitstreffen, Feiern und andere außerunterrichtliche Aktivitäten zwischen Schüler:innen und Mitarbeitenden sind wichtige Bestandteile des Schullebens, vorausgesetzt, alle Schüler:innen der Lehrgruppe sind eingeladen. Finden sie in Privaträumen von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Schulpersonal oder Schüler:innen statt, so wird die Schulleitung vorab darüber informiert.
- Die Mitarbeitenden der Schule geben weder Schüler:innen noch Eltern Informationen über das Privatleben ihrer Kolleg:innen.
- Die Mitarbeitenden pflegen keine privaten, sondern lediglich pädagogische Internetkontakte mit Schüler:innen. Sie grenzen sich gegenüber medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauen jungen Menschen grundsätzlich ab – auch gegenüber Freundschaftsanfragen bei Social Media (z.B. Facebook/Instagram oder Kontaktanfragen bei Messenger-Diensten wie beispielsweise WhatsApp, Threema oder Snapchat).

14 siehe Kapitel 5

15 Vgl. Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft, Hg: Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), März 2020 S.77-87

- Sofern es für die Mitarbeitenden persönlich stimmig ist, ist es pädagogisch sinnvoll, wenn sie eine grundlegende Information über ihre individuelle Lebensform und sexuelle Identität geben. Details über das Sexualleben der Mitarbeitenden und Schüler:innen sind nicht Gegenstand der Gespräche.
- Körperliche Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und angemessen zu sein. Der Wille des Kindes, des Jugendlichen und auch der/des Mitarbeitenden ist ausnahmslos zu respektieren. Es sollte stets achtsam und zurückhaltend agiert werden.
- In Situationen, in denen es zu Körperkontakt kommen kann (z.B. Hilfestellung beim Sport), wird darüber vorher gesprochen und Einvernehmen erzielt.

B. Atmosphäre, Verhalten und Kleidung

- Die Erwachsenen der Schule tragen die Verantwortung für ihr eigenes seelisches Wohlergehen. Die Schüler:innen werden bei persönlichen, aktuellen Belastungen der/des Mitarbeitenden sachlich informiert, sofern dies abgesprochen wurde und der Lernatmosphäre dienlich ist (z.B. bei langfristigen Erkrankungen). Keinesfalls darf jedoch eine Atmosphäre entstehen, in der sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Mitleid für das Wohlbefinden der/des Mitarbeitenden der Schule verantwortlich fühlen oder zu persönlichen Vertrauenspersonen werden.
- Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und einem/einer Schüler:in sind grundsätzlich untersagt – unabhängig davon, ob die Lehrperson den Jugendlichen oder jungen Erwachsenen selbst unterrichtet oder nicht.
- Menschen können durch Sprache und Wortwahl zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher ist darauf zu achten, dass jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von Wertschätzung geprägt ist und es wird ein auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepasster Umgang gepflegt.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Im Kontakt mit Schüler:innen vermeiden alle in der Schule tätigen Erwachsenen Handlungen mit sexualbezogenem Charakter.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation werden sexualisierte Sprache und Wortwahl (z.B. sexuell getönte Kose- oder Spitznamen oder sexistische Witze) verwendet.
- Ausnahmen können Situationen bilden, in denen diese Form der Sprache ausschließlich unterrichtlichen Zwecken dienlich und eindeutig/ausdrücklich an keine Schüler:in gerichtet ist (z.B. Sexualkunde, Hate-Speech, Rap-Musik).
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Bei Einverständnis oder auf Wunsch der Schülerin/ des Schülers können diese mit „neutralem“ Spitznamen angesprochen werden (z.B. Verkürzung des Vornamens).
- Alle Schüler:innen (Sekundarstufe I und II) achten auf eine dem öffentlichen Schulbesuch und Unterricht angemessene Kleidung, so wie sie durch die Schulordnung vorgesehen ist.
- Alle in der Schule tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen legen Wert auf eine ihrer pädagogischen Tätigkeit angemessene Kleidung, so wie durch die Schulordnung vorgesehen.

C. Respektvoller Umgang mit der Intimsphäre

- Lerninhalte, Methoden und schulische Rituale sollten die Grenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten. Sie dürfen einzelne Schüler:innen zum Beispiel nicht bloßstellen, erniedrigen oder ausgrenzen.
- Körperkontakt ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder zum Schutz erlaubt. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- Mitarbeitende schlafen grundsätzlich nicht mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einem Raum oder Zelt. In Ausnahmefällen, das heißt, wenn die Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit eines Erwachsenen bei jungen Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen besteht, wird diese von einem/einer Integrationskraft übernommen. Andere Ausnahmefälle – wie beispielsweise Kirchentagsbesuche – müssen mit der Schulleitung abgesprochen werden.
- Schüler:innen werden weder überredet noch gezwungen, sich nach dem Schwimm- und Sportunterricht zu duschen. Den Schüler:innen steht die Möglichkeit, sich zu duschen oder zu waschen jedoch zur Verfügung.
- Mädchen und Jungen benutzen grundsätzlich nach Geschlechtern getrennte Umkleidekabinen. Lehrkräfte ziehen sich in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten um. Im Fall von Intergeschlechtlichkeit wird versucht, individuelle Lösungen zu finden.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einem/einer Schüler:in zu unterlassen. Ausnahmen sind vorher eingehend dem Grunde nach zu klären, sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Toilettentüren von innen zu verschließen und von außen nicht einfach zu öffnen sind, damit Mädchen und Jungen in Ruhe und unbeobachtet die Toilette benutzen können. Verstöße gegen diese Art der Privatsphäre sind der Aufsicht zu melden.
- Alle am Schulleben Beteiligten verpflichten sich, bei Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen, Social Media etc. im schulischen Kontext durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.

D. Schutzauftrag und Aufsichtspflicht

- Die Zustimmung der Eltern zur Veröffentlichung von Fotos und Videos erfolgt über die Unterschrift der DSGVO der Schule und erlaubt damit formaljuristisch die Verwendung (zum Beispiel auf der Website der Schule). Jedoch achtet die Schule ebenso das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild, weshalb vor der Veröffentlichung von Bild-/Videomaterial die Zustimmung der Schüler:innen einzuholen ist.¹⁶
- Alle Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und sonstige Mitarbeitende, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, legen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- Mitarbeitende schreiten bei gewalttätigen sowie sexualisierten Handlungen unter Kindern und Jugendlichen unverzüglich ein. Auch sexualisierte Sprache sollte von den Mitarbeitenden nicht toleriert werden.
- Reichen pädagogische Ermahnungen und Interventionen von Seiten der Mitarbeitenden nicht aus, um die sexualisierten Übergriffe zu stoppen, so gilt es, die fachliche Unterstützung der Schulleitung, dem schulpsychologischen Dienst oder Fachberatungsstelle einzuholen.
- Nichtpädagogischen Mitarbeiter:innen ist es nicht gestattet, das Verhalten von Schüler:innen zu sanktionieren.

¹⁶ Vgl. Elternbrief DSGVO (Stand 09.11.23)

- Räume, in denen sich Betreuungspersonen mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufhalten, dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Toiletten sind Orte, an denen sich Schüler:innen der Aufsichtspflicht durch Mitarbeitenden entziehen können. Deshalb ist es wichtig, Toiletten als potenziellen Tatort sexueller Übergriffe mitzudenken, weshalb Aufsichtsführenden angehalten sind, auch die Toilettenräume im Blick zu haben.
- So genannte „Mutproben“ werden nicht zugelassen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Die Regularien aus dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (insbesondere die Meldepflicht) sind bekannt und verpflichten zur Befolgung.

Als Ergänzung gilt der Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sportunterricht und bei schulsportlichen Veranstaltungen an der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (*Anlage 6*).

7. Partizipation

Die Partizipation von Schüler:innen soll als Präventionsmittel zur Verringerung des Machtgefälles und zur Stärkung der Position der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Schule gefördert werden. Zu Anfang des Schuljahres werden den Schüler:innen in allen Jahrgängen deshalb im Rahmen der wiederkehrenden Vollversammlungen das Schutzkonzept vorgestellt. Partizipationsmöglichkeiten für Schüler:innen sind vorhanden durch den Klassenrat, die Jahrgangsparlamente, den Schülerrat und die Schülervetretung.

Die Eltern werden durch die Gremien miteinbezogen. Außerdem wird auf den ersten Elternabenden im Schuljahr auf das Schutzkonzept hingewiesen.

In regelmäßigen Abständen werden Informationsabende für Eltern in der Schule angeboten, um für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren bzw. darüber aufzuklären.

- ➔ Im Rahmen der Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurde im Schuljahr 2021/2022 eine Risikoanalyse mit Schüler:innen aus allen Jahrgangsstufen (5/6; 7/8; 9/10; 11-13) der EGG durchgeführt (anonyme Befragung und Gespräche). Die Ergebnisse finden sich in *Anlage 7*. Solch eine Risikoanalyse sollte alle drei Jahre wiederholt werden.

8. Prävention

Um Schüler:innen zu schützen und in ihrem Handeln zu stärken ist Präventionsarbeit ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt. Handlungssichere Schüler:innen sind einem deutlich geringeren Risiko ausgesetzt, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Daher wurden verschiedene Maßnahmen benannt, die in den Lerninhalten der einzelnen Jahrgänge verankert sind, um das Thema möglichst breit und wiederkehrend in den Schulalltag zu integrieren.

Jahrgan g	Inhalte

5	Sensibilisierung für Nähe-Distanz; Übungen zum „Nein-Sagen“ – im Rahmen der SoKo Stunden während des ganzen Schuljahres (Lions Quest) (Nau)
6	Methodentage: „Sicherheit im Netz“ Cybergrooming, Recht am eigenen Bild etc. (Krei/Pör/Reck)
7	GL Unterricht: Thema: Kinderrechte (ergänzen: Recht auf sexuelle Selbstbestimmung) Methodentage: Sexual-Erziehung: Ein Tag zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (durchgeführt von KL, unterstützt von der Sozialstation) Thematisch mit der Fachschaft NW abgestimmt. (Kfz/Zie) <i>Anlage 8:</i> Bausteine Prävention Tage Sexualerziehung in 7 <i>Anlage 8a:</i> Übung Grenzverletzungen Übergriffe Straftaten <i>Anlage 8b:</i> Lösung - Übung Grenzverletzungen Übergriffe Straftaten
8	GL Unterricht: Vorbereitung der ersten Berufs-Praktika: Sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz Methodentage: „Sicherheit im Netz“ (Krei/Pör)
9	NW Unterricht : Sexualität (Fachschaft NW)

Diese Präventionsmaßnahmen werden überprüft und für alle Jahrgänge ergänzt.

9. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Je früher und zuverlässiger ein/ Schüler:in (mit)erlebt, dass man sich vertrauensvoll an eine erwachsene Person der Schule wenden kann, desto wahrscheinlicher ist es, dass sich Betroffene auch im Falle von sexueller Grenzverletzung oder sexualisierter Gewalt Hilfe suchen. Die Transparenz über die möglichen Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen ist daher essentiell, um schnell Hilfe zu finden und bilden einen wesentlichen Bestandteil zur Sicherung der Rechte und zum Schutz der Schüler:innen.

Ansprechstellen sind für Schüler:innen alle Personen des Vertrauens (z.B. Klassenlehrkräfte, Sozialstation, Beratungslehrkräfte, Abteilungsleitungen oder sonstige erwachsene Mitarbeitende). Experten für die Leitfäden und Abläufe, sowie für den Kontakt zu externen Beratungsstellen sind alle Mitglieder des Kriseninterventionsteams und der Schulleitung. Eine niedrigschwellige Möglichkeit bietet ein Briefkasten an der Sozialstation.

Folgendermaßen soll sichergestellt werden, dass alle die Beschwerdewege und Ansprechstellen kennen:

- Regelmäßige Thematisierung in den Klassen; auch Hinweisen auf externe Stellen
- Evtl. persönlicher Brief zu Anfang des Jahres
- Vorstellung auf Elternabend
- Schulhomepage
- Vereinfachtes Ablaufschema als Aushang
- Schaukasten (auch hier: Hinweise auf externe Stellen und Ansprechpersonen)
- Ergebnisse von allgemein bedeutsamen Beschwerden auf Konferenzen etc. vorstellen

10. Homepage und Leitbild

Eine Kurzfassung des Schutzkonzepts zur Prävention vor sexueller Gewalt soll für die Homepage erstellt werden (*Anlage 9*). Das Schutzkonzept und wichtige Unterpunkte (wie Prävention; Hilfen) sollen verlinkt werden. Das gesamte Schutzkonzept kann dann heruntergeladen werden.